

Inhaltsverzeichnis

Anhang C	Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen	2
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Artikel 2	Allgemeine Bedingungen	3
Artikel 3	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	3
Artikel 4	Ausreichende Bearbeitung	4
Artikel 5	Toleranzen	4
Artikel 6	Nicht ausreichende Bearbeitung	5
Artikel 7	Massgebende Einheit	5
Artikel 8	Einzelverpackung und Transportverpackung und Transportbehälter	5
Artikel 9	Buchmässige Trennung von austauschbaren Vormaterialien	5
Artikel 10	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 11	Warenzusammenstellungen	6
Artikel 12	Neutrale Elemente	6
Artikel 13	Wiedereingeführte Ursprungserzeugnisse	7
Artikel 14	Beförderung durch ein Drittland	7
Artikel 15	Ausstellungen	7
Artikel 16	Ursprungserklärungen	7
Artikel 17	Ermächtigter Ausführer	8
Artikel 18	Erfordernisse bei der Einfuhr	8
Artikel 19	Einfuhr in Teilsendungen	9
Artikel 20	Ausnahmen von der Ursprungserklärung	9
Artikel 21	Kumulation	10
Artikel 22	Aufbewahrung der Belege	10
Artikel 23	Zusammenarbeit der Verwaltungen	10
Artikel 24	Überprüfung des Ursprungs	11
Artikel 25	Teilnahme als Beobachter bei der Überprüfung des Ursprungs	12
Artikel 26	Vertraulichkeit	12
Artikel 27	Sanktionen	13
Artikel 28	Ursprungs- und Tarifauskünfte	13
Artikel 29	Überprüfung von Ursprungsentscheidungen	13
Artikel 30	Beilagen	13
<i>Beilage I zum Anhang C</i>		14
Erläuterungen zur Liste		14
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		14
<i>Beilage II zu Anhang C</i>		14
Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Artikel 16		14

Anhang C Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen

gemäss Artikel 8

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Anhangs bedeuten die Begriffe:

- "Kapitel" ein Kapitel des Harmonisierten Systems;
- "einreihen" die Einreihung eines Erzeugnisses in eine bestimmte Nummer oder Unternummer des Harmonisierten Systems;
- "Zollwert" den Wert, der gemäss dem *Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994* (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- "Unternehmen" jedes nach den Gesetzen einer Partei eingesetzte oder organisierte Rechtssubjekt, gewinnorientiert oder nicht, in privatem oder staatlichem Besitz, inbegriffen jegliche Gesellschaften, Konzerne, Handelsgesellschaften, Einzelunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder andere Vereinigungen;
- "austauschbare Vormaterialien" untereinander auswechselbare Vormaterialien, welche in ihrer Art und Handelsqualität identisch sind, die gleichen technischen Eigenschaften und physischen Merkmale besitzen und welche bezüglich Ursprung nicht voneinander unterschieden werden können;
- "Harmonisiertes System" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS), inbegriffen die Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung und die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln;
- "Nummer" jede vierstellige Nummer, oder die ersten vier Stellen jeder Nummer der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- "Vormaterial" jegliche Zutaten, Komponenten, Teile oder andere Erzeugnisse, welche beim Herstellen eines andern Erzeugnisses verwendet werden;
- "Staatsangehöriger" eine natürliche Person, welche Staatsbürger oder ständiger Einwohner einer Partei ist;
- "Nicht-Ursprungserzeugnis" oder "Nicht-Ursprungsvormaterial" ein Erzeugnis oder Vormaterial, welches keine Ursprungs Eigenschaft im Sinne dieses Anhangs aufweist;
- "Ursprungserzeugnis" oder "Ursprungsvormaterial" ein Erzeugnis oder Vormaterial, welches Ursprungs Eigenschaft im Sinne dieses Anhangs aufweist;
- "Partei" Kanada, die Republik Island, das Königreich Norwegen oder die Schweizerische Eidgenossenschaft. Aufgrund der mit dem Vertrag vom 29. März 1923 eingegangenen Zollunion zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt die Schweizerische Eidgenossenschaft das Fürstentum Liechtenstein in Angelegenheiten dieses Anhangs;
- "Person einer Partei" einen Staatsangehörigen oder ein Unternehmen einer Partei;
- "Hersteller" eine Person, welche ein Erzeugnis anbaut, abbaut, erntet, fischt, fängt, jagt, herstellt, verarbeitet oder zusammensetzt;
- "Erzeugnis" das Ergebnis der Herstellung und beinhaltet alle bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien;
- "Herstellung" den Anbau, den Abbau, das Ernten, das Fischen, das Fangen, das Jagen, das Herstellen, das Verarbeiten oder das Zusammensetzen eines Erzeugnisses;
- "Unternummer" jede sechsstellige Nummer, oder die ersten sechs Stellen jeder Nummer der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;

- "Tarifeinreihung" die Einreihung eines Erzeugnisses oder Vormaterials in ein bestimmtes Kapitel, eine Nummer oder Unternummer des Harmonisierten Systems;
 - "Tarifunterteilung" ein Kapitel, eine Nummer oder Unternummer des Harmonisierten Systems;
 - "Gebiet" das Landgebiet, die Inlandgewässer und das eigene Küstenmeer einer Partei;
 - "Transaktionswert" der tatsächlich bezahlte oder zu bezahlende Preis für ein Erzeugnis oder Vormaterial im Hinblick auf eine Transaktion des Herstellers eines Erzeugnisses, berichtigt nach den Grundsätzen der Absätze 1, 3 und 4 des Artikels 8 des WTO-Übereinkommens über den Zollwert, um unter anderem Kosten wie Provisionen, Produktionshilfen, Patent- oder Lizenzgebühren einzuschliessen;
 - "Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses" (auch anzuwenden auf Warenzusammenstellungen des Artikels 11 und auf Beilage I):
 - i) den Transaktionswert eines Erzeugnisses zum Zeitpunkt des Verkaufs durch den Hersteller am Ort der Herstellung; oder
 - ii) den Zollwert dieses Erzeugnisses;sofern nötig berichtigt, um Kosten wie Fracht und Versicherung abzuziehen, welche nach dem Verlassen der Produktionsstätte angefallen sind; und
 - "Wert der Nicht-Ursprungsvormaterialien", (auch anzuwenden für Einzelverpackungen und Behälter im Sinne von Artikel 8 ohne Ursprung, Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne von Artikel 10 ohne Ursprung, Bestandteile im Sinne von Artikel 11 und Beilage I ohne Ursprung und Schiffsrümpfe ohne Ursprung im Sinne der Beilage II):
 - i) den Transaktionswert oder der Zollwert der Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr in eine Partei, sofern nötig berichtigt, um Fracht, Versicherung, Transportverpackung und alle anderen Kosten, welche durch den Transport des Vormaterials zum Ort der Einfuhr entstanden sind, einzuschliessen; oder
 - ii) im Falle einer Inlandtransaktion, den Wert der Vormaterialien, im Sinne der Grundsätze des WTO-Übereinkommens über den Zollwert in der gleichen Weise wie internationale Geschäfte festgelegt, mit allen durch die Umstände nötigen Änderungen.
2. Wo in diesem Anhang im Zusammenhang mit einer Folge von Tarifunterteilungen der Begriff "bis" verwendet wird, so ist darunter die ganze Folge, inklusive der letztgenannten, zu verstehen.
3. Wo dieser Anhang Massnahmen von einem Importeur, Exporteur oder Hersteller verlangt, stellt die Partei des Gebietes, in welchem dieser Importeur, Exporteur oder Hersteller die Massnahme dieses Anhangs vollzieht, den Vollzug dieser Massnahme sicher. Vorbehalten bleibt die Verantwortung des Ausführers im Sinne von Artikel 16, Absatz 1.

Artikel 2 Allgemeine Bedingungen

1. Im Sinne des Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn es im Gebiet der Parteien im Sinne von Artikel 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder es im Sinne von Artikel 4 ausreichend bearbeitet wurde oder es ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien hergestellt wurde.
2. Die Bedingungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft gemäss Absatz 1 müssen ohne Unterbrechung in den Gebieten der Parteien erfüllt werden.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Im Sinne des Artikels 2 gelten die folgenden Erzeugnisse als in den Gebieten der Parteien vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden genommene oder abgebaute mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Bodenschätze;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und ausschliesslich dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;

- e) dort erzielte Jagdbeute, Fischfänge oder Fänge anderer Tiere;
- f) ausserhalb der Küstenmeere von einem in einer der Parteien registrierten, verzeichneten oder aufgeführten und unter deren Flagge fahrenden Schiff oder von einem Schiff, welches 15 Bruttoregistertonnen nicht überschreitet und von einer der Abkommensparteien lizenziert ist, gefischte oder vom Meeresboden oder Meeresuntergrund genommene Fische, Schalentiere und andere Meerestiere;
- g) an Bord eines Fabrikschiffs aus den unter Buchstabe (f) genannten Fischen, Schalentieren und anderen Meerestieren hergestellte Erzeugnisse, vorausgesetzt das Fabrikschiff ist in einer Partei registriert, verzeichnet oder aufgeführt und fährt unter deren Flagge;
- h) vom Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb des Kontinentalschelfs und der ausschliesslichen Wirtschaftszone einer der Parteien gewonnene Erzeugnisse, andere als Fische, Schalentiere und andere Meerestiere;
- i) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund im Gebiet ausserhalb des Kontinentalschelfs und der ausschliesslichen Wirtschaftszone einer Partei oder eines anderen Staates, wie im *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen* definiert, durch ein Schiff, welches in einer Partei registriert, verzeichnet oder aufgeführt ist und unter deren Flagge fährt oder von einer Partei oder Person einer Partei gewonnene Erzeugnisse, andere als Fische, Schalentiere und andere Meerestiere;
- j) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können und gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können; und
- l) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen dieses Artikels oder aus jedem Herstellungsstadium stammenden Derivaten derselben.

Artikel 4 **Ausreichende Bearbeitung**

1. Im Sinne von Artikel 2 und Artikel 6, ist ein Erzeugnis als ausreichend bearbeitet zu betrachten, wenn die für das Erzeugnis aufgeführten Bedingungen der Beilage I erfüllt sind.
2. Ausgenommen für ein Erzeugnis der Kapitel 39 oder 50 bis 63 des Harmonisierten Systems oder ausgenommen der Vorschriften in Beilage I, bei welchen ein Erzeugnis und eines oder mehrere Nicht-Ursprungsvormaterialien, welche bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendet wurden, nicht den Bedingungen der Beilage I entsprechen, weil beide, das Erzeugnis und die Nicht-Ursprungsvormaterialien in der gleichen Unternummer eingereiht werden, oder in einer Nummer, welche nicht weiter in Unternummern eingeteilt ist, kann das Erzeugnis als ausreichend bearbeitet betrachtet werden, vorausgesetzt, der Wert der Nicht-Ursprungsvormaterialien, eingereiht wie oder mit dem Erzeugnis übersteigt nicht 40% des Transaktionswertes oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses.
3. Fische, Schalentiere oder andere Meerestiere, durch ein Schiff einer Nicht-Partei aus dem Meer, Meeresboden oder Meeresuntergrund gefischt oder genommen, an Bord eines Fabrikschiffes ausserhalb der Gebiete der Parteien ausreichend bearbeitet, gelten als Ursprungswaren, vorausgesetzt, das Fabrikschiff ist in einer Partei registriert, verzeichnet oder aufgeführt und fährt unter deren Flagge.
4. Wenn ein Nicht-Ursprungsvormaterial einer ausreichenden Bearbeitung unterzogen wird, ist das hergestellte Erzeugnis als Ursprungsware zu betrachten, ohne Rücksicht auf die enthaltenen Nicht-Ursprungsvormaterialien, sofern dieses Erzeugnis bei der Herstellung eines weiteren Erzeugnisses verwendet wird.

Artikel 5 **Toleranzen**

1. Abweichend von Artikel 4, Absatz 1 und ausgenommen für ein Erzeugnis der Kapitel 50 bis 63, wird ein Erzeugnis als Ursprungsware betrachtet, wenn der Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Nicht-Ursprungsvormaterialien, welche einen vorgeschriebenen Wechsel der Tarifeinreihung oder eine andere in Beilage I vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllen, 10% des Transaktionswertes oder des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen, vorausgesetzt, dass:

- a) falls eine auf das Erzeugnis anzuwendende Regel in Beilage I einen Prozentsatz für einen höchst zulässigen Wert von Nicht-Ursprungswaren enthält, der Wert solcher Nicht-Ursprungsvormaterialien bei der Berechnung des Wertes der Nicht-Ursprungsvormaterialien einbezogen ist; und
 - b) das Erzeugnis alle andern anzuwendenden Anforderungen dieses Anhangs erfüllt.
2. Ein Erzeugnis der Kapitel 50 bis 60, der Nummern 6301 bis 6305, der Unternummern 6307.10 oder 6307.90, der Nummer 6308 oder neue Lumpen der Nummer 6310 des Harmonisierten Systems, welches keine Ursprungseigenschaft besitzt, weil bei der Herstellung des Erzeugnisses gewisse Garne oder Flächenerzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft gemäss den vorgeschriebenen Bedingungen in Beilage I verwendet wurden, kann dennoch als Ursprungsware betrachtet werden, wenn das Totalgewicht dieser Garne oder Flächenerzeugnisse 10% des Gesamtgewichtes dieses Erzeugnisses nicht übersteigt.
3. Für ein Erzeugnis der Kapitel 61 bis 62, der Nummer 6306 oder der Unternummer 6307.20, sind die entsprechenden Regeln der Kapitel 61, 62 oder 63 anzuwenden.

Artikel 6 Nicht ausreichende Bearbeitung

Im Sinne von Artikel 4, ausgenommen Warenzusammenstellungen gemäss Artikel 11, oder der Beilage I, wird ein Erzeugnis als einer nicht ausreichenden Bearbeitung unterzogen betrachtet, wenn der Wechsel der Tarifeinreihung das Resultat folgender Vorgänge ist:

- a) Zerlegung des Erzeugnisses in seine Teile;
- b) Änderung des Endverbrauchszwecks des Erzeugnisses;
- c) Wegnahme eines oder mehrerer einzelner Vormaterialien oder Komponenten von einer künstlichen Mischung;
- d) Verpackung oder Wiederverpackung eines Erzeugnisses.

Artikel 7 Massgebende Einheit

Im Sinne dieses Anhangs:

- a) ist die Tarifeinreihung eines bestimmten Erzeugnisses oder Vormaterials nach dem Harmonisierten Systems festzulegen;
- b) Erzeugnisse, zusammengestellt aus einer Gruppe oder zusammengesetzt aus Komponenten, die nach dem Harmonisierten System in einer einzigen Tarifunterteilung eingereiht werden, gelten als ein ganzes Erzeugnis; und
- c) ist bei Sendungen mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Tarifunterteilung des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich zu betrachten.

Artikel 8 Einzelverpackung und Transportverpackung und Transportbehälter

1. Verpackungen und Behälter in welchen ein Erzeugnis zu Verkaufszwecken verpackt ist, werden für die Festlegung, ob alle Nicht-Ursprungsvormaterialien den in Beilage I vorgeschriebenen Wechsel der Tarifeinreihung vorgenommen haben, ausser Acht gelassen. Schreibt jedoch die für das betreffende Erzeugnis anzuwendende Listenregel in der Beilage I einen Höchstwert für den Wert der Nicht-Ursprungsvormaterialien vor, so ist der Wert der Verpackungen und Behälter ohne Ursprungseigenschaften zum Wert der Nicht-Ursprungsvormaterialien dazuzuzählen.
2. Verpackungen und Behälter, in welchen ein Erzeugnis zu Transportzwecken verpackt ist, werden für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses ausser Acht gelassen.

Artikel 9 Buchmässige Trennung von austauschbaren Vormaterialien

1. Zur Bestimmung ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat, wenn austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft in der Herstellung verwendet werden, muss die Bestimmung, ob die Vormaterialien Ursprungseigenschaft besitzen, nicht durch getrennte Lagerung und Kennzeichnung der austauschbaren Vormaterialien vorgenommen werden. Hingegen muss die Ursprungseigenschaft anhand eines Inventarsystems bestimmt werden können.

2. Jede Partei kann ein Inventarsystem, welches ihr angebracht erscheint, vorschreiben.
3. Jedes in Absatz 2 vorgesehene Inventarsystem muss sicherstellen, dass nicht mehr Enderzeugnisse Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
4. Eine Partei kann verlangen, dass für die Anwendung eines in diesem Artikel vorgesehenen Inventarsystems vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden muss.
5. Ein Hersteller, welcher ein Inventarsystem im Sinne dieses Artikels anwendet, hat sich an die Vorschriften zu diesem System zu halten und die Aufzeichnungen zu seinem Vorgehen aufzubewahren, welche den Zollverwaltungen der Parteien eine Überprüfung der Befolgung der Vorschriften ermöglichen.
6. Die Parteien sollen spätestens innert 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen, ob die buchmässige Trennung von austauschbaren Vormaterialien gemäss den Absätzen 1 bis 5 auf austauschbare Erzeugnisse ausgedehnt werden kann, um festzulegen, welche Erzeugnisse für die Präferenzbehandlung zulässig sind.

Artikel 10 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zusammen mit einem Erzeugnis mit Ursprung gelieferte Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge, welche einen Teil seiner Standardzubehöre, seiner Standardersatzteile oder seiner Standardwerkzeuge darstellen, werden als mit Ursprungseigenschaft betrachtet und bei der Beurteilung, ob alle Nicht-Ursprungsvormaterialien den in Beilage I vorgeschriebenen Wechsel der Tarifeinreihung vollzogen haben, ausser Acht gelassen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Zubehöre, die Ersatzteile oder Werkzeuge nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden;
- b) die Anzahl und der Wert der Zubehöre, der Ersatzteile oder Werkzeuge für das Erzeugnis üblich sind; und
- c) der Wert der Zubehöre, der Ersatzteile oder Werkzeuge im Wert der Nicht-Ursprungsvormaterialien inbegriffen ist, sofern die Beilage I für das Erzeugnis einen Prozentsatz für den Höchstwert von Nicht-Ursprungsvormaterialien vorsieht.

Artikel 11 Warenezusammenstellungen

Ohne gegenteilige Bestimmung in Beilage I, kann eine Warenezusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System, als mit Ursprungseigenschaft betrachtet werden, vorausgesetzt, dass:

- a) alle Bestandteile Ursprungszeugnisse sind, inbegriffen Einzelverpackungen und -behälter; oder
- b) wenn die Warenezusammenstellung Erzeugnisse ohne Ursprung, inbegriffen Einzelverpackungen und -behälter, enthält,
 - i) mindestens eines der Bestandteile oder die gesamten Einzelverpackungen und -behälter für die Warenezusammenstellung Ursprungseigenschaft besitzen, und
 - ii) der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft, inbegriffen Einzelverpackungen und -behälter für die Warenezusammenstellung, 25 % des Transaktionswertes oder des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht übersteigt.

Artikel 12 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungszeugnis ist, muss der Ursprung der neutralen Elemente, welche bei der Herstellung, der Überprüfung oder der Inspektion gebraucht werden, jedoch nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder zum Unterhalt der Ausrüstung und Gebäude oder bei der Bedienung der für die Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Ausrüstung, nicht berücksichtigt werden. Inbegriffen, jedoch nicht abschliessend aufgezählt, sind:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen;
- c) beim Unterhalt der Ausrüstung und Gebäude verwendete Ersatzteile und Vormaterialien;

- d) bei der Herstellung oder beim Unterhalt oder Bedienung der Ausrüstung oder Gebäude verwendete Schmiermittel, Schmierfette, Verbindungsmaterialien und andere Materialien;
- e) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Ausrüstung und Bedarfsgegenstände für die Sicherheit;
- f) bei der Überprüfung oder Inspektion der Erzeugnisse verwendete Ausrüstung, Geräte und Gegenstände; und
- g) Katalysatoren und Lösungsmittel.

Artikel 13 Wiedereingeführte Ursprungserzeugnisse

1. Wird ein Ursprungserzeugnis aus einem Drittland wiedereingeführt, wird es als ohne Ursprungseigenschaft betrachtet, ausser es kann belegt werden, dass:
 - a) das wiedereingeführte Erzeugnis das nämliche ist, wie das seinerzeit ausgeführte; und
 - b) das wiedereingeführte Erzeugnis keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die über das zur Erhaltung seines Zustandes erforderlichen Mass hinausgeht.
2. Die Parteien sollen spätestens innert 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein Ursprungserzeugnis, welches in einem Drittland weitere Be- oder Verarbeitungen erfahren hat und wieder in eine Partei eingeführt wird, seine Ursprungseigenschaft behält.

Artikel 14 Beförderung durch ein Drittland

Ein Ursprungserzeugnis, welches durch das Gebiet eines Drittlandes befördert wird, wird als ohne Ursprungseigenschaft betrachtet, ausser es kann belegt werden, dass:

- a) das Erzeugnis im Gebiet des Drittlandes keiner weitergehenden Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde als Abladen, Aufteilen von Ladungen, Wieder-Laden oder keiner Be- oder Verarbeitung, die über das zur Erhaltung seines Zustandes erforderlichen Mass hinausgeht; und
- b) das Erzeugnis während der Zeit im Drittland unter zollamtlicher Aufsicht verblieben ist.

Artikel 15 Ausstellungen

1. Ein Ursprungserzeugnis, welches an einer Ausstellung in einem Drittland verkauft und in eine Partei eingeführt wird, wird als ohne Ursprungseigenschaft betrachtet, ausser es kann belegt werden, dass:
 - a) das Erzeugnis von einem Ausführer einer Partei einer Person einer anderen Partei verkauft wurde;
 - b) das Erzeugnis im gleichen Zustand, wie zum Zeitpunkt des Versandes zur Ausstellung ist;
 - c) das Erzeugnis nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung verwendet wurde;
 - d) die Bezeichnung und die Anschrift der Ausstellung in der vom Ausführer ausgestellten Ursprungserklärung enthalten ist; und
 - e) das Erzeugnis während der Zeit im Drittland unter zollamtlicher Aufsicht, abgesichert mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung oder einem Carnet ATA, verblieben ist.
2. Absatz 1 ist anwendbar für öffentliche Handels-, Industrie- Landwirtschafts- oder Handwerksmessen oder ähnliche Ausstellungen oder Vorführungen, jedoch nicht für Ausstellungen oder Vorführungen zu privaten Zwecken in Geschäftslokalen oder Verkaufsläden.

Artikel 16 Ursprungserklärungen

1. Will der Ausführer von Ursprungserzeugnissen einer Partei in einer anderen Partei in den Genuss einer Präferenzbehandlung für das Erzeugnis kommen, so hat er für das Erzeugnis einen Ursprungsnachweis in Form einer Ursprungserklärung in einer in Beilage II vorgesehenen Sprachfassung auszustellen.

2. Die Ursprungserklärung kann auf einer Rechnung oder auf einem anderen Dokument, welches das Ursprungserzeugnis so genau bezeichnet, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, angebracht werden.
3. Ein Ausführer kann eine Ursprungserklärung für mehrere Sendungen der gleichen Ursprungserzeugnisse für den gleichen Einführer in einer anderen Partei, welche in einem Zeitraum von 12 Monaten versendet werden, ausstellen. Der Zeitraum muss vom Ausführer in der Erklärung angegeben werden.
4. Eine Ursprungserklärung muss in leserlicher und dauerhafter Form ausgestellt werden und ist, ausgenommen in den im Absatz 5 und Artikel 17 aufgeführten Fällen, vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen.
5. Wird eine Ursprungserklärung auf elektronischem Weg von einem Ausführer in einer Partei direkt an einen Einführer in einer anderen Partei übermittelt, kann auf die handschriftliche Unterzeichnung der Ursprungserklärung verzichtet werden, vorausgesetzt der Ausführer hat dem Einführer eine schriftliche Verpflichtung abgegeben, worin er für die nicht handschriftlich unterzeichnete Ursprungserklärung die volle Verantwortung übernimmt. Das Ausstellen einer solchen schriftlichen Bestätigung ist nicht notwendig, wenn es von der Einfuhrpartei nicht verlangt wird.
6. Ein Ausführer, welcher sich beim Ausstellen einer Ursprungserklärung auf Unterlagen und Informationen eines Herstellers verlässt, inbegriffen Unterlagen und Informationen auf die im Artikel 21 hingewiesen wird, muss sicherstellen, dass die Unterlagen und Informationen richtig sind.
7. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, hat den Zollbehörden der Ausfuhrpartei auf Verlangen eine Kopie der Ursprungserklärung, der schriftlichen Verpflichtung gemäss Absatz 5 und aller zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Ursprungseigenschaften jedes ausgeführten Erzeugnisses auf die sich die Ursprungserklärung bezieht, belegen.
8. Ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, und sich bewusst wird oder Gründe dafür hat anzunehmen, dass die Ursprungserklärung unrichtige Daten enthält, ist verpflichtet den Einführer schriftlich über jede die Ursprungseigenschaft betreffende Änderung für jedes Erzeugnis, auf welches sich die Ursprungserklärung bezieht, zu informieren.
9. Im Sinne dieses Artikels bezieht sich die Bezeichnung "Ausführer" nicht auf Personen, Gesellschaften oder Unternehmen wie Spediteure, Zollagenten oder ähnliche, es sei denn, diese wurden schriftlich ermächtigt die Ursprungserklärung auszustellen.
10. Die Parteien sollen die Möglichkeit der Schaffung eines Systems prüfen, welches es im Fall der elektronischen Übermittlung einer Ursprungserklärung durch den Ausführer einer Partei zum Einführer in einer anderen Partei erlaubt, die Originalunterschrift auf der Ursprungserklärung durch eine elektronische Unterschrift oder einen Identifikationscode zu ersetzen.

Artikel 17 Ermächtigter Ausführer

1. Wendet eine Partei das Verfahren mit Ermäßigtem Ausführer an, so kann die Zollbehörde dieser Partei einem Ausführer, der häufig unter dieses Abkommen fallende Ursprungserzeugnisse ausführt, bewilligen, auf die Unterzeichnung der Ursprungserklärung zu verzichten. Die Zollbehörde kann die Bewilligung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Bedingungen abhängig machen.
2. Die Zollbehörde der Ausfuhrpartei erteilt dem Ermäßigten Ausführer gemäss Absatz 1 eine Bewilligungsnummer oder eine andere Identifikationsmöglichkeit im Einverständnis mit den Zollbehörden der anderen Parteien, welche anstatt der Unterschrift des Ausführers in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
3. Die Zollbehörde der Ausfuhrpartei kann die ordnungsgemässe Anwendung der Bewilligung gemäss Absatz 1 überprüfen und kann sie jederzeit widerrufen, wenn der Ausführer die Bedingungen nicht mehr erfüllt oder anders in unzulässiger Weise von der Bewilligung Gebrauch macht.

Artikel 18 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Mit Ausnahme der in Artikel 21 genannten Fälle, gewährt jede Partei bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen einer anderen Partei die Präferenzbehandlung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen auf der Grundlage der Ursprungserklärung gemäss Artikel 16, vorausgesetzt, dass:
 - a) der Einführer die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragt;

- b) sofern von der Zollbehörde der Einfuhrpartei verlangt, der Einführer zum Zeitpunkt des Antrags im Besitz der Ursprungserklärung ist; und
 - c) alle andern Bedingungen dieses Anhangs erfüllt sind.
2. Eine Partei kann die Präferenzbehandlung für ein aus einer anderen Partei eingeführtes Erzeugnis verweigern, wenn der Einführer eine der Bedingungen dieses Anhangs nicht erfüllt.
 3. Ein Einführer muss auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrpartei und in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung dieser Partei, ihr die Ursprungserklärung oder eine Kopie davon vorlegen.
 4. Wird gemäss Artikel 16, Absatz 5 keine Originalunterschrift verlangt, hat der Einführer auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrpartei ihr eine schriftliche Verpflichtung oder eine Kopie davon wie in diesem Artikel vorgeschrieben, vorzulegen.
 5. Zum Beweis der direkten Beförderung gemäss Artikel 14 hat der Einführer auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrpartei Belege wie folgende vorzulegen:
 - a) Ladeliste oder Frachtbrief mit eindeutiger Beschreibung jedes Erzeugnisses unter Angabe des genauen Transportweges und aller Verlade- und Umladeorte bis zur Einfuhr in diese Partei;
 - b) wird das Erzeugnis durch ein Drittland befördert oder weiterbefördert, eine Kopie der Zolldokumente, welche in für die Zollbehörde der Einfuhrpartei genügender Weise angeben, dass das Erzeugnis im Drittland ständig unter Zollkontrolle verblieben ist; oder
 - c) alle anderen Dokumente, welche der Zollbehörde der Einfuhrpartei geeignet erscheinen, um zu belegen, dass das Erzeugnis während der Durchfuhr durch ein Drittland unter Zollkontrolle verblieben ist.
 6. Ein Einführer, welcher feststellt oder Gründe dafür hat anzunehmen, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis für welches eine Präferenzbehandlung gewährt wurde, unrichtige Daten enthält, ist verpflichtet die Zollbehörde der Einfuhrpartei schriftlich über jede die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses betreffende Änderung zu informieren.
 7. Eine Partei kann in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung vorsehen, dass der Einführer für ein Erzeugnis, welches sich zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung als Ursprungserzeugnis qualifiziert hätte, aber der Einführer zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer Ursprungserklärung war, nach der Einfuhr den bezahlten Zoll zurückfordern kann, welcher erhoben worden war, weil das Erzeugnis keine Präferenzbehandlung erhaltenen hatte.

Artikel 19 Einfuhr in Teilsendungen

Wird auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen ein zerlegtes oder nicht zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System der Abschnitte XVI und XVII oder der Nummer 9406 oder eine Konstruktion aus unedlem Metall des Abschnittes XV in Teilsendungen eingeführt, so kommt dieses in den Genuss der Präferenzabfertigung, vorausgesetzt:

- a) beim vollständigen oder fertigen Erzeugnis handelt es sich um ein Ursprungserzeugnis;
- b) eine einzige Ursprungserklärung, das vollständige oder fertige Erzeugnis beschreibend, wird der Zollbehörde der Einfuhrpartei anlässlich der Einfuhr der ersten Teilsendung vorgelegt; und
- c) alle anderen Voraussetzungen dieses Anhangs sind erfüllt.

Artikel 20 Ausnahmen von der Ursprungserklärung

1. In Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung kann eine Partei für Sendungen von Ursprungserzeugnissen von geringem Wert aus einer anderen Partei und für Ursprungserzeugnisse, welche Teil des persönlichen Gepäcks von aus einer anderen Partei ankommenden Reisenden bilden, auf die Vorlage einer Ursprungserklärung gemäss Artikel 16 verzichten.
2. Eine Partei kann Einfuhren von der Regelung gemäss Absatz 1 ausschliessen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Einfuhren Teil einer Reihe von Einfuhren sind und vorgenommen oder geplant wurden, um die Vorschriften dieses Anhangs hinsichtlich der Ursprungserklärung zu umgehen.
3. Die Parteien werden sich die von jeder Partei angewendeten Wertlimiten für die Erzeugnisse gemäss Absatz 1 mitteilen.

Artikel 21 Kumulation

1. Die ungenügende Be- oder Verarbeitung von Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses in einer Partei, kann für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft in der anderen Partei berücksichtigt werden.
2. Zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Ursprungserklärung für ein Erzeugnis im Sinne von Absatz 1, muss der Ausführer im Besitz aller Unterlagen sein, welche die Be- oder Verarbeitungen in einer anderen Partei belegen.
3. Die Unterlagen, welche die Be- oder Verarbeitungen an drittländischem Vormaterial gemäss Absatz 2 belegen, müssen in leserlicher und dauerhafter Form vorliegen, vom Hersteller unterschrieben oder anders bestätigt sein und das Vormaterial eindeutig identifizieren.
4. Die Parteien sollen spätestens innert 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens Absatz 1 überprüfen, unter Einbezug von neuen Konzepten, wie Kreuz-Kumulation or pan-Freihandelsabkommen-Kumulation.

Artikel 22 Aufbewahrung der Belege

1. Ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung gemäss Artikel 16 ausgestellt hat, hat eine Kopie der Ursprungserklärung und alle Unterlagen, welche die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses, auf das sich die Ursprungserklärung bezieht, belegen, vom Datum der Ausstellung der Ursprungserklärung gerechnet für drei Jahre oder für eine von einer Partei festgelegten, längeren Frist aufzubewahren.
2. Ein Ausführer von drittländischem Vormaterial gemäss Artikel 21 hat alle Unterlagen bezüglich des Vormaterials vom Datum der Ausfuhr gerechnet für drei Jahre oder für eine von einer Partei festgelegten, längeren Frist aufzubewahren.
3. Die Unterlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 schliessen Unterlagen ein, welche sich auf Folgendes beziehen:
 - a) die Herstellungsprozesse, welche am Ursprungserzeugnis oder an dabei verwendeten Vormaterialien vorgenommen wurden;
 - b) den Kauf, die Kosten, den Wert und die Bezahlung des Erzeugnisses;
 - c) den Ursprung, den Kauf, die Kosten den Wert und die Bezahlung aller Vormaterialien, inbegriffen der neutralen Elemente, welche bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden; und
 - d) den Transport des Erzeugnisses.
4. Sofern in der nationalen Gesetzgebung einer Einfuhrpartei vorgesehen, hat ein Einführer, welcher eine Präferenzabfertigung im Sinne von Artikel 18 in Anspruch genommen hat, die betreffende Ursprungserklärung vom Datum der Präferenzgewährung gerechnet für drei Jahre oder für eine von einer Partei festgelegten, längeren Frist aufzubewahren.
5. Wenn eine Ursprungserklärung den Zollbehörden der Einfuhrpartei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 18, Absatz 3 vorgelegt wurde, hat diese die Ursprungserklärung für drei Jahre oder für eine von einer Partei festgelegten, längeren Frist aufzubewahren.

Artikel 23 Zusammenarbeit der Verwaltungen

1. Die Parteien arbeiten betreffend einheitliche Anwendung und Interpretation der Bestimmungen in diesem Anhang zusammen und ihre Zollbehörden unterstützen sich gegenseitig bei der Überprüfung der Ursprungserklärungen im Sinne von Artikel 16 inbegriffen Informationen hinsichtlich Kumulation im Sinne von Artikel 21.
2. Um die Überprüfungen gemäss Absatz 1 zu erleichtern, teilen die Zollbehörden gegenseitig die entsprechenden Kontaktstellen mit.
3. Die Parteien tauschen gegenseitig Informationen aus um Formalitäten unter sich zu vereinfachen und eine einheitliche Anwendung und Interpretation dieses Anhangs sicherzustellen.

Artikel 24 Überprüfung des Ursprungs

1. Die Zollbehörde der Einfuhrpartei kann prüfen, ob eine Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt, mittels:
 - a) schriftlichem Gesuch um Nachprüfung an die Zollbehörde der Ausfuhrpartei, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt; und
 - b) der Vorlage und/oder Mitteilung an die Zollbehörde der Ausfuhrpartei von:
 - i) Gegenstand und Umfang der Nachprüfung und zweckdienlicher Unterlagen für die Nachprüfung; und
 - ii) falls angebracht, ein Gesuch um Vorlage spezifischer Unterlagen oder Informationen.
2. Anlässlich der Ursprungsüberprüfung durch die Zollbehörde des Ausfuhrlandes kann die Zollbehörde des Einfuhrlandes nach Massgabe von Artikel 25 und sämtlichen von der Zollbehörde der Ausfuhrpartei vorgesehenen Bedingungen als Beobachter anwesend sein.
3. Baldmöglichst und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Gesuches gemäss Absatz 1, Buchstabe (a) hat die Zollbehörde der Ausfuhrpartei eine Nachprüfung, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt, abzuschliessen und der Zollbehörde der Einfuhrpartei folgende Unterlagen zu unterbreiten:
 - a) ein begründetes Gutachten betreffend der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses; und
 - b) die Unterlagen und die Informationen wie im Absatz 1, Buchstabe (b), lit. (ii) verlangt.
4. Bis spätestens 60 Tage nach Erhalt der Informationen im Sinne von Absatz 3, darf die Zollbehörde der Einfuhrpartei von der Zollbehörde der Ausfuhrpartei darüber eine Klarstellung und die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen.
5. Bis spätestens 60 Tage nach Erhalt des Gesuches um Klarstellung oder Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen gemäss Absatz 4, hat die Zollbehörde der Ausfuhrpartei der Zollbehörde der Einfuhrpartei diese Klarstellung, Unterlagen und Informationen zuzustellen und kann ihr Gutachten revidieren.
6. Aufgrund ihrer nationalen Gesetzgebung kann die Zollbehörde der Einfuhrpartei entscheiden, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt und, falls diese Entscheidung mit derjenigen der Zollbehörde des Ausfuhrlandes nicht übereinstimmt, der Zollbehörde des Ausfuhrlandes eine Kopie dieser Entscheidung zustellen, dies:
 - a) bis spätestens 60 Tage nach Erhalt des Gutachtens betreffend Ursprungseigenschaft oder Unterlagen und Informationen im Sinne von Absatz 3, sofern die Zollbehörde der Einfuhrpartei keine Klarstellung und die Vorlage weiterer Unterlagen oder Informationen im Sinne von Absatz 4 verlangt hat; oder
 - b) bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Klarstellung oder weiterer Unterlagen oder Informationen und, falls vorgelegt, eines revidierten Ursprungsgutachtens im Sinne von Absatz 5, sofern die Zollbehörde der Einfuhrpartei eine Klarstellung oder die Vorlage weiterer Unterlagen oder Informationen im Sinne von Absatz 4 verlangt hat.
7. Bei Differenzen, ob ein Erzeugnis sich als Ursprungserzeugnis qualifiziert, sollen die betroffenen Parteien anstreben, diese Differenzen durch Konsultationen der Zollbehörden zu beseitigen.
8. Wenn kein Gutachten im Sinne des Absatzes 3, Buchstabe (a) über die Ursprungseigenschaft vorgelegt wird oder wenn die Einfuhrpartei nicht in der Lage ist, zu beurteilen ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat, kann sie die Präferenzgewährung verweigern.
9. Die Zollbehörde der Einfuhrpartei soll in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung den Einführer über ihre Ursprungsentscheidung informieren.
10. In Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung hat die Zollbehörde der Ausfuhrpartei baldmöglichst oder mindestens innerhalb der in Absatz 6 aufgeführten Fristen den Ausführer über ihre Entscheidung, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt, zu informieren. Sollte sich die Entscheidung der Ausfuhrpartei von derjenigen der Zollbehörde der Einfuhrpartei unterscheiden, so ist der Ausführer über die Entscheidung der Zollbehörde der Einfuhrpartei zu informieren.

11. Wenn Differenzen darüber, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft besitzt, durch das Nachprüfungsverfahren nicht beseitigt werden konnten, kann eine Partei, in der Folge einer Entscheidung im Sinne der Absätze 9 und 10, versuchen, die Differenzen im institutionellen Rahmen dieses Abkommens zu beseitigen.
12. Wenn ein Ausführer aufzeigen kann, dass er sich, in gutem Glauben zu seinem eigenen Nachteil, auf eine Entscheidung einer Partei über die Tarifeinreihung oder den Wert eines Nicht-Ursprungsvormaterials, welches bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurde, gestützt hat, kann die Entscheidung der Zollbehörde der Einfuhrpartei nur auf zukünftige Einfuhren des Erzeugnisses angewendet werden.
13. Ein Gesuch der Zollbehörde der Einfuhrpartei im Sinne der Absätze 1 oder 4 ist der Zollbehörde der Ausfuhrpartei mit eingeschriebener Post oder in einer anderen Art zuzustellen, bei welcher eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.
14. Die Fristen im Sinne der Absätze 3, 4, 5 oder 6 können durch Vereinbarung der beteiligten Zollbehörden verlängert werden.

Artikel 25 Teilnahme als Beobachter bei der Überprüfung des Ursprungs

1. Die Zollbehörde der Ausfuhrpartei holt die Einwilligung des Ausführers für die Teilnahme eines Beobachters der Einfuhr-Partei als Teil des nationalen Überprüfungsteams ein.
2. Ein Teil des Überprüfungsteams bildender Beobachter im Gebiet der Ausfuhrpartei handelt durch das Team und darf nicht auf eigene Initiative Dokumente suchen oder den Ausführer direkt befragen.
3. Ein im Gebiet der Ausfuhrpartei Teil des Überprüfungsteams bildender Beobachter trägt keine Uniform oder Waffen.
4. Nur Zollmitarbeitern, welche die Zollbehörde der Einfuhrpartei vertreten, ist das Teilnehmen als Beobachter gestattet.

Artikel 26 Vertraulichkeit

1. Nichts in diesem Anhang darf dazu verwendet werden, eine Partei zu verpflichten, Geschäftsinformationen oder Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person zu liefern oder dazu Zugang zu verschaffen, deren Enthüllung gesetzliches Vorgehen behindern würde oder gegen die Gesetzgebung dieser Partei zum Schutz von Geschäftsinformationen oder privaten Daten oder der Privatsphäre verstossen würde.
2. Geschäftsinformationen und alle persönliche Daten betreffenden Informationen vertraulicher Natur, welche in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Anhang mitgeteilt werden, sind zu schützen. Solche Informationen geniessen mindestens den selben Schutz und die selbe Vertraulichkeit wie gleichartige Informationen unter der entsprechenden Gesetzgebung der erhaltenden Partei.
3. Vertrauliche Informationen gemäss Absatz 2, welche von einer Partei einer anderen Partei gemäss diesem Anhang geliefert werden, dürfen nur den für die Verwaltung und den Vollzug von Zoll- und Ursprungsangelegenheiten zuständigen Behörden zugänglich sein und nur von diesen verwendet werden.
4. Eine Partei, welche Informationen vertraulicher Natur gemäss diesem Anhang liefert, kann Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen stellen. Die Partei, welche solche Informationen erhält, darf diese nicht ohne das vorherige Einverständnis der Partei, welche die Informationen geliefert hat, in einer Art und Weise verwenden, welche diesen Bedingungen widerspricht.
5. Wenn vertrauliche Geschäftsinformationen in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, ist die Partei, welche die Informationen geliefert hat, von der Partei, welche gerichtlich aufgefordert wird, die Informationen zu liefern, vor der Preisgabe der Informationen zu konsultieren. Um vertrauliche Geschäftsinformationen zu schützen, hat die Partei, welche die Informationen erhalten hat, von der auffordernden gerichtlichen Behörde Absicherung zu verlangen, um die Enthüllung dieser Informationen zu verhindern, wo eine solche Enthüllung die Wettbewerbsfähigkeit der Person einer Partei, welche von diesen Informationen betroffen ist, beeinträchtigen könnte.

6. Eine Partei, welche Informationen erhält, kann festlegen, ob die Bedingungen gemäss Absatz 4 verhüten, dass Informationen bei in den Absätzen 3 und 5 beschriebenen Fällen benutzt werden, und verweigern, die Informationen bei der Überprüfung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, zu akzeptieren oder zu berücksichtigen. Bevor diese Partei verweigert, die Information zu akzeptieren oder zu berücksichtigen, haben die Parteien zu versuchen, die Angelegenheit bezüglich Vertraulichkeit mittels Konsultationen zu bereinigen.
7. Zur Vereinfachung der Anwendung von Absatz 2 tauschen die Parteien Informationen über ihre entsprechende Datenschutzgesetzgebung aus.

Artikel 27 Sanktionen

Jede Partei ermöglicht die Auferlegung von strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Strafen wegen Widerhandlungen gegen ihre Gesetzgebung hinsichtlich dieses Anhangs.

Artikel 28 Ursprungs- und Tarifauskünfte

1. Auf Verlangen eines Einführers, Ausführers oder Herstellers erteilt die Zollbehörde einer Partei Auskunft über die für ein Erzeugnis anwendbaren Ursprungsregeln und dessen Einreihung.
2. Die Parteien werden bestrebt sein, Verfahren zu entwickeln, bei denen jede Partei auf Verlangen und vor der Einfuhr eines Erzeugnisses in das Gebiet dieser Partei einem Einführer im eigenen Gebiet oder einem Ausführer im Gebiet einer anderen Partei verbindliche Auskunft über den Ursprungsstatus dieses Erzeugnisses zu erteilen hat.

Artikel 29 Überprüfung von Ursprungsentscheidungen

Jede Partei gibt in Übereinstimmung mit ihrer eigenen Gesetzgebung Einführern, Ausführern und Herstellern mindestens eine Beschwerdemöglichkeit auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene.

Artikel 30 Beilagen

Die Beilagen zu diesem Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anhangs.

Beilage I zum Anhang C

Erläuterungen zur Liste

Englische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)

Französische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Englische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)

Französische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)

Beilage II zu Anhang C

Wortlaut der Ursprungserklärung gemäss Artikel 16

Englische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)

Französische Fassung:

[\(siehe EFTA-Portal\)](#)